

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ergeht per E-Mail an:
alexandra.lust@bmg.gv.at

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. ++ 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax ++ 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Wien, 20. 8. 2015
KAD Dr. Kr.-

Betreff: EU-Berufsamerkenngsgesetz 2016 – EU-BAG-GB 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf erstattet die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme, wobei festzuhalten ist, dass sich diese Stellungnahme ausschließlich auf Artikel 8 des Entwurfs (Änderung des Zahnärztegesetzes/ZÄG) bezieht.

Der Österreichischen Zahnärztekammer ist selbstverständlich bewusst, dass es sich bei den Inhalten des Begutachtungsentwurfs größtenteils um Umsetzungen von EU-Recht handelt und dass sich deshalb der inhaltliche Gestaltungsrahmen in engen Grenzen bewegt. Trotzdem erscheint es, auch deshalb, weil die Österreichische Zahnärztekammer im Verfahren zur Erstellung des vorliegenden Gesetzesentwurfes entgegen allen bisherigen Gepflogenheiten nicht hinzugezogen wurde, wichtig, aus unserer Sicht auf folgende Punkte hinzuweisen:

Zu 4. (§ 6 Abs. 3 ZÄG):

Die Österreichische Zahnärztekammer begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Verordnungsermächtigung sowohl betreffend die Art des Nachweises der erforderlichen Sprachkenntnisse gem. § 6 Abs. 1 Z 4 ZÄG als auch betreffend die Organisation und Durchführung der Deutschprüfung für Eintragungswerber.

Ausreichende Deutschkenntnisse sind aus Patentenschutzgründen unerlässlich. Die Festlegung der Sprachprüfung in Form einer Verordnung führt zu einer höheren Rechtssicherheit sowohl für die Betroffenen als auch für die Österreichische Zahnärztekammer.

Zu 5. (§ 9 Abs. 4 ZÄG):

Die Österreichische Zahnärztekammer macht darauf aufmerksam, dass der letzte Satz von § 9 Abs. 4 ZÄG („§ 6 Dienstleistungsgesetz,..., ist anzuwenden“) für den zahnärztlichen Bereich auf der einen Seite sinnlos und auf der anderen Seite – insbesondere betreffend die Auswirkungen von Fristenversäumnissen – auch höchst gefährlich ist.

Die Landeshauptleute, die gem. § 6 Dienstleistungsgesetz als einheitliche Ansprechpartner eingerichtet wurden, haben im Bereich der Eintragungen in die Zahnärzteliste keinerlei Kompetenz, daher auch keine Fachkenntnis und auch keinen Berührungspunkt zur Österreichischen Zahnärztekammer. Kombiniert mit der Bestimmung von § 6 Abs. 4 Dienstleistungsgesetz, wonach behördliche Entscheidungsfristen jedenfalls 3 Tage nach Einbringung beim einheitliche Ansprechpartner zu laufen beginnen, besteht die Gefahr, dass Verzögerungen bzw. Fehler in den Ämtern der Landesregierung dazu führen können, dass die Fristen von § 9 Abs. 4 ZÄG für die tatsächlich zuständige Behörde – die Österreichische Zahnärztekammer – unzumutbar verkürzt werden.

Die Österreichische Zahnärztekammer regt daher an, den letzten Satz von § 9 Abs. 4 ZÄG zu streichen.

Zu 6. (§ 31 Abs. 4 ZÄG):

Hier wäre eine Klarstellung hilfreich, wonach auch bei Dienstleistungserbringern bei mangelnder Sprachkenntnis eine Deutschprüfung vorgesehen werden darf, etwa durch Verweis auf § 6 Abs. 1 Ziffer 4 ZÄG, worauf auch § 6 Abs. 3 (neu) Bezug nimmt. Wir weisen außerdem darauf hin, dass auch die RL 2013/55/EU in Art. 7 Abs. 2 von einer „Erklärung über die Sprachkenntnisse des Antragstellers, die für die Berufsausübung notwendig sind“ spricht.

Zu 8. – 11. (§§ 45 – 48 ZÄG):

Die §§ 45 ff regeln Informationspflichten der Österreichischen Zahnärztekammer im Rahmen des EU-Binnenmarktinformationssystems (IMI). Hierzu ist zu bemerken, dass die Meldefrist von drei Tagen unüblich kurz ist. Eine Erweiterung auf z.B.: 14 Tage erscheint sinnvoll. Zwar ist die Dreitagesfrist in der Richtlinie 2005/36/EG genannt, womit der Gesetzgeber mit ihrer Übernahme bloß EU-Recht in nationales Recht umsetzt, doch wäre hier eine Anregung an das Bundesministerium für Gesundheit wünschenswert, pro futuro auf der europäischen Legislativebene eine Verlängerung der Frist zu vertreten. Zudem erhellt aus der Bestimmung nicht, an wen der betreffende Berufsangehörige seinen Einspruch zu richten hätte und welcher Form dieser Einspruch zu erledigen ist.

Zu 12. (78 Abs. 1 ZÄG):

Hierzu wird sinngemäß auf die Bemerkungen zu 5. verwiesen.

Zu 15. (§ 84 Abs. 5 und 6 ZÄG):

Art. 4 f der Europäischen Richtlinie sieht hinsichtlich der Gewährung des partiellen Zugangs vor, dass sich die Berufstätigkeit von anderen im Aufnahmemitgliedsstaat unter den reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

Gem. § 84 Abs. 1 ZÄG umfasst die Prophylaxeassistenz über die Tätigkeiten der zahnärztlichen Assistenz hinaus die Durchführung von prophylaktischen Maßnahmen zur Vorbeugung der Erkrankung der Zähne, des Mundes und der Kiefer einschließlich der dazugehörigen Gewebe nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs. Die Tätigkeit der Prophylaxeassistenz umfasst schon vom Wortlaut des § 84 Abs. 1 ZÄG her auch alle Tätigkeiten der zahnärztlichen Assistenz und ist von diesen

(etwa Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe) auch nicht trennbar.

Die Zulassung des partiellen Zugangs zur Prophylaxeassistenz würde zu der absurden Auswirkung führen, dass eine Mitarbeiterin zwar eine Mundhygienesitzung durchführen könnte, danach aber nicht berechtigt wäre, die verwendeten Medizinprodukte zu sterilisieren, bei der nachfolgenden Behandlung Röntgenbilder anzufertigen oder dem Zahnarzt oder der Zahnärztin beim Legen einer Füllung zu assistieren.

Die Österreichische Zahnärztekammer spricht sich daher im Hinblick auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses (optimale zahnärztliche Patientenbetreuung durch sinnvolle und zielführende Arbeitsteilung) eindeutig dagegen aus, im Bereich der Prophylaxeassistenz den partiellen Berufszugang zu gewähren.

Für den Fall, dass es beim partiellen Berufszugang in diesem Bereich bleiben sollte, ist zusätzlich Folgendes festzuhalten:

Allgemein sind bei Gesundheitsberufen Ausbildungen im EWR (und der Schweiz) für einen partiellen Zugang zur Berufsausübung in Österreich dann anzuerkennen, wenn das Ausbildungsniveau zwischen Österreich und dem Herkunftsstaat möglichst unterschiedlich ist. Das widerstrebt dem Grundgedanken der Richtlinie, Ausbildungen in Gesundheitsberufen innergemeinschaftlich zu harmonisieren und einheitliche Mindestanforderungen – wie dies etwa in Artikel 34 der Richtlinie für das Zahnmedizinstudium passiert – festzulegen. Konsequenter wäre es daher, gerade auch hier auf Ausgleichsmaßnahmen zu bestehen, die z.B.: in einer Eignungsprüfung liegen können. Die jetzige Formulierung lässt die Interpretation zu, dass je niedriger das Ausbildungsniveau im Herkunftsstaat ist, es sich im Aufnahmestaat umso leichter zur partiellen Berufsberechtigung kommen lässt. Dieses „Niveaudumping“ ist nicht nur unlogisch und widersinnig, sondern spottet jedem Gedanken einer planvollen, verantwortungsbewussten Qualitätssicherung.

Unberücksichtigt bleibt in dieser Anerkennungsbestimmung auch, dass neben bestimmten Ausbildungsvoraussetzungen eine zweijährige Berufserfahrung in der zahnärztlichen Assistenz Voraussetzung für die Ausübung der Prophylaxeassistenz in Österreich ist. Damit kann es durch die Anerkennung im Ergebnis zu einer Inländerdiskriminierung kommen, weil der Berufszugang zur Prophylaxeassistenz für Personen, die ihre Ausbildung in Österreich durchlaufen, gegenüber Personen mit EWR-Ausbildungsabschlüssen erschwert sein kann.

Die Informationspflicht in Absatz 6 sollte, damit eine inhaltlich falsche Information möglichst vermieden wird, an die Erledigung des Antrags auf partiellen Zugang, die wohl in Bescheidform durch die Bundesministerin für Gesundheit zu ergehen hätte, geknüpft werden. Als Inhalt der Informationspflicht wird – was in der jetzigen Formulierung unklar ist – sinnvollerweise der Umfang der partiellen Berufsberechtigung gemeint sein, weshalb folgende Formulierung vorgeschlagen wird:

(6) 2. die Dienstgeber über den Umfang des partiellen Zugangs entsprechend der bescheidmäßigen Festlegung durch den Bundesminister/die Bundesministerin für Gesundheit zu informieren.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Doneus", is written over the text of the official title.

OMR Dr. W. Doneus
Geschäftsführender Vizepräsident